Regelungen zu den Versäumnissen, zum Rauchverbot, zum Umgang mit Handys und digitalen Medien sowie die Nutzungsordnung für die Computereinrichtungen

Versäumnisse:
Ist die Schülerin/der Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder einer verbindlichen sonstigen Unterrichtsveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule am selben Tag bis 09:00 Uhr unter Angabe des Grundes zu ver-ständigen. Die schriftliche Entschuldigung bzw. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist innerhalb von zwei Tagen nachzureichen (§ 20 BaySchO). Bei Erkrankungen, die mehr als drei Tage dauern, ist der Schule ein ärztliches Attest oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Das Gleiche gilt für Erkrankungen an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen. Leistungsnachweise, die wegen unentschuldigtem Fernbleiben versäumt wurden, können mit „ungenügend" benotet werden. Alle entschuldigten und unentschuldigten Fehltage werden im Jahreszeugnis aufgeführt. Die Feststellung der Erkrankung soll in der Regel während der Erkrankung erfolgen.

Durch Abwesenheit versäumter Schulstoff ist sofort nachzuholen. Angekündigte Leistungsnachweise müssen in Absprache mit der Lehrkraft nachgeschrieben werden. Das Fehlen beim Nachschreibetermin kann nur durch ärztliches Attest entschuldigt werden.

Erscheint die Schülerin/der Schüler dreimal schuldhaft zu spät zum Unterricht, wird dies als schuldhafter Fehltag gerechnet.

Bei Bedarf informiert der Klassenleiter den Ausbildungsbetrieb über die Versäumnisse.

Beurlaubung:
Schülerinnen und Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Der Antrag liegt vor dem Sekretariat auf und ist mit einer schriftlichen Bestätigung des Ausbildungsbetriebes beim Klassenleiter zur Genehmigung durch die Schulleitung abzugeben.

Verlassen des Unterrichts während des Schultages:
Ohne schriftlichen Antrag (liegt vor dem Sekretariat auf) bei einer Lehrkraft und dessen Genehmigung darf der Unterricht nicht verlassen werden. Wird dies nicht eingehalten, wird der restliche Schultag als schuldhaft versäumt betrachtet. Leistungsnachweise, die die Schülerin/der Schüler an diesem Tag versäumt, werden mit „ungenügend" bewertet. Im Krankheitsfall kann ein Arztbesuch angeordnet werden.

Rauchverbot:
Gemäß dem Gesundheitsschutzgesetz vom 23.07.2010 besteht an Schulen Rauchverbot. Das Rauchen in Toiletten, auf dem Schulgelände und in auf dem Schulgelände abgestellten Autos ist somit ausdrücklich verboten. Derzeit bleibt für Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren daher nur der östliche Unterstellplatz als einzig möglicher Raucherplatz ausgewiesen. Schülerinnen und Schüler haben nach Aufforderung des Schulpersonals ihre Volljährigkeit, z. B. durch Ausweis, nachzuweisen. Alle Schülerinnen und Schüler werden mit Nachdruck aufgefordert, diese Regelung zu befolgen und die Umsetzung aktiv zu unterstützen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen und das Rauchverbot kann gemäß § 86 BayEUG ein Ausschluss vom Unterricht erfolgen oder sogar die Entlassung von der Schule ausgesprochen werden. Im Falle eines Ausbildungsverhältnisses wird auch der Betrieb verständigt.

Bitte wenden!

Umgang mit Handys, Taschenrechner und digitalen Medien:
Handys und digitale Medien müssen während des Unterrichts ausgeschaltet bleiben oder im Flugzeugmodus (Offline-Modus) betrieben werden. Werden pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte geladen, wird das Handy bzw. werden sonstige digitale Medien einbehalten, der Polizei übergeben und es erfolgt eine Strafanzeige. Dies gilt ebenso im Falle von unerlaubten Film- und Tonaufnahmen und Cyber-Mobbing. Ferner sind Handys nicht als Taschenrechner erlaubt.

Passwörter:
Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Benutzer-Kennung. Für unter dieser Kennung erfolgte Handlungen können Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht werden.
Der Versuch, eventuelle Passwortzugänge (Lehrer, Administratoren etc.) mit Hilfe von Befehlsfolgen oder mit Programmen (z. B. Erzeugen eines Buffer-Overflows) zu umgehen, ist verboten.

Datenschutz und Datensicherheit:
Die Schule wird in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr speichern und kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten in Stichproben Gebrauch machen.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation:
Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt. *Fremdgeräte dürfen nur nach Rücksprache an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden.*

Schutz der Geräte:
Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet:
Der Internet-Zugang ist grundsätzlich nur für schulische Zwecke zu nutzen. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.
Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts, Datenschutzes und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Strafanzeige.
Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Bei Verstößen während der Arbeit an der schuleigenen Datenverarbeitungsanlage behält sich die Schule Disziplinarmaßnahmen und Schadenersatzforderungen vor.

Freilassing, 15.09.2025

Die Regelungen zur Hausordnung (siehe Homepage), zu den Nutzungsrechten der Computereinrichtungen, zum Umgang mit Handys und digitalen Medien, zu den Versäumnissen sowie dem Rauchverbot an der Staatlichen Berufsschule Berchtesgadener Land habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen. Mit den festgelegten Regeln bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliere ich meine Berechtigung für die Nutzung und muss gegebenenfalls mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

_____

Schülerin/Schüler: Name, Vorname, Klasse in Druckbuchstaben

_____

(Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten)* (Datum, Unterschrift der Schülerin / des Schülers)**

*bei Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
** bei Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahrs

Schulgebäude Kerschensteinerstraße 2, D-83395 Freilassing • Telefon: 0049 8654 660-0 • e-mail: info@bszbgl.de • Internet: www.bszbgl.de • Telefax: 0049 8654 660120